

Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.12.2017

(Stand: 14.12.2017)

Der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sind keine Vorlagen beigelegt, die in den Fachausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen wurden den Ratsmitgliedern mit den Einladungen zu den betreffenden Fachausschusssitzungen übersandt. Die Beratungsergebnisse zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage zur Tagesordnung. Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Zudem sind dieser Unterlage als Anlagen beigelegt:

- eine Stellungnahme des StGB NRW mit Schreiben vom 29.11.2017, die den Mitgliedern des HFA unter TOP Ö 3 – Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des HFA am 12.10.2017 (öffentlicher Teil) – zur Beantwortung der Anfrage Herr Außen dorfs zum Verfahren 1 K 14162/16 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Gewerbe steuer aus der vergangenen Sitzung zur Kenntnis gegeben wird,
- eine ergänzende Unterlage der Verwaltung zu TOP Ö 7 – Haushalt 2018,
- ein schriftlicher Sachantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus der Sitzung des AUKIV am 05.12.2017 zu TOP Ö 7 – Haushalt 2018 (Erläuterungen siehe unten)
- ein gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 12.12.2017 (eingegangen am 13.12.2017) „Sicherheit und Sauberkeit durch mehr Präsenz und Prävention“ (die Antragstellerinnen erhalten Gelegenheit, die äußerste Dringlichkeit des Antrages in der Sitzung zu begründen, damit der HFA eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen kann),
- ein gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 12.12.2017 (eingegangen am 13.12.2017) „Zeitnahe Umsetzung der den FNP begleitenden zehn Sofortmaßnahmen sicherstellen“ (die Antragstellerinnen erhalten Gelegenheit, die äußerste Dringlichkeit des Antrages in der Sitzung zu begründen, damit der HFA eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen kann)
- die Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage des Ratsmitgliedes Herr Henkel per E-Mail zur Einführung eines Tax Compliance Systems, zu der Herr Henkel eine schriftliche Beantwortung in der Sitzung erbeten hat und die unter TOP Ö 24 behandelt werden kann.

Nachrichtlich:

Allen Ratsmitgliedern wurde mit der Ratseinladung ein Schreiben vom 07.12.2017 übersandt, dem die Vorlage Nr. 0623/2017 – Nachtrag zum Stellenplan 2018 – als zusätzliche Vorlage zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 19.12.2017 beigelegt war. Der Bürgermeister wird dem Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 14.12.2017 vorschlagen, die Tagesordnung aus Gründen äußerster Dringlichkeit um diese Vorlage als TOP Ö 5.a zu erweitern und dem Rat die in der Vorlage dargestellte Beschlussempfehlung zu geben.

Ö Öffentlicher Teil

7 Haushalt 2018

Vorlage: 0615/2017

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 30.11.2017 dem Rat keine Beschlussempfehlung zu den in der Vorlage Nr. 0506/2017 bezeichneten Produktgruppen gegeben und die Vorlage zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 05.12.2017 wurde ein schriftlich vorgelegter Sachantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE

GRÜNEN zur Vorlage Nr. 0572/2017 – Teilhaushalt 2018 des Fachbereiches Umwelt und Technik für die Produktgruppen Verkehrsflächen und Umweltschutz – nicht beraten, sondern an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Da die Vorlage Nr. 0572/2017 zu dem vorbezeichneten Teilhaushalt nicht Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist, kann der Sachantrag im Haupt- und Finanzausschuss unter dem Tagesordnungspunkt Haushalt 2018 beraten werden. Der Sachantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist dieser Unterlage als Anlage beigefügt.

Zur Vorlage Nr. 0602/2017 – Teilhaushalt 2018 des Fachbereiches 8-67 – StadtGrün – wurde seitens der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ein weiterer Sachantrag zur Aufnahme der Anpassung an den Klimawandel als strategisches Ziel mit der Bereitstellung entsprechender Mittel mündlich vorgetragen. Auch dieser Sachantrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nicht beraten, sondern an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Es wurde in Aussicht gestellt, dass der Sachantrag schriftlich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgelegt werde. Da die Vorlage Nr. 0602/2017 zu dem vorbezeichneten Teilhaushalt nicht Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist, kann der Sachantrag, sollte er von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN noch schriftlich vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden, im Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls unter dem Tagesordnungspunkt Haushalt 2018 beraten werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat einstimmig bei Enthaltung von mitterechts/LKR und einer Enthaltung aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Teilhaushalt 2018 des Fachbereiches Umwelt und Technik für die Produktgruppen Verkehrsflächen und Umweltschutz wird in der Fassung der Vorlage Nr. 0572/2017 beschlossen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat mehrheitlich gegen die FDP beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Teilhaushalt 2018 des Fachbereiches 8-67 – StadtGrün – wird in der Fassung der Vorlage Nr. 0602/2017 beschlossen.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat in der Sitzung am 06.12.2017 dem Rat einvernehmlich keine Beschlussempfehlung zu den in der Vorlage Nr. 0580/2017 bezeichneten Produktgruppen gegeben und die Vorlage zur Kenntnis genommen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 07.12.2017 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Haushaltsplanung für die Produktgruppen des Produktbereichs 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für das Haushaltsjahr 2018 werden in der Fassung der Vorlage Nr. 0564/2017 beschlossen.

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 12.12.2017 dem Rat einvernehmlich keine Beschlussempfehlung zu den in der Vorlage Nr. 0542/2017 bezeichneten Produktgruppen gegeben und die Vorlage zur Kenntnis genommen.

18

Strategische Neuausrichtung des Bergischen Museums in Bensberg Vorlage: 0315/2017

(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 06.12.2017)

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat in der Sitzung am 06.12.2017 dem Rat einvernehmlich keine Beschlussempfehlung zu der Vorlage gegeben und die Vorlage zur Kenntnis genommen.

- 19 Künftige Handhabe der Sportförderung für Jugendliche sowie Verwendung der Sportpauschale (nach Antrag des SSV)**
Vorlage: 0571/2017
(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 06.12.2017)
Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat in der Sitzung am 06.12.2017 dem Rat einvernehmlich keine Beschlussempfehlung zu der Vorlage gegeben und die Vorlage zur Kenntnis genommen.
- 20 Förderung einer zusätzlichen 75-prozentigen Fachkraftstelle im Cafe Leichtsinn**
Vorlage: 0516/2017
(Vorlage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2017)
Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 07.12.2017 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wird eine zusätzliche 0,75 Fachkraftstelle im Cafe Leichtsinn gemäß den Vorgaben der Förderverträge für die Offene Kinder- und Jugendarbeit bezuschusst.
- 23.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 30.11.2017 (eingegangen am 30.11.2017) zur Beauftragung der Verwaltung mit der Entwicklung eines neuen Personalkonzeptes für die städtische Max-Bruch-Musikschule**
Vorlage: 0619/2017
Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 06.12.2017 als Sachantrag zum Tagesordnungspunkt „Teilhaushalt 2018 FB 4“ beraten. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat dem Rat keine Beschlussempfehlung zu dem Sachantrag gegeben.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de; Carl-Georg.Mueller@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 41.6.5.1.2-001/002
Ansprechpartner: Referentin Dr. Cornelia Jäger,
Referent Carl Georg Müller
Durchwahl 0211 • 4587-226/-255

29. November 2017

Akteneinsichtsrecht in Gewerbesteuerakten durch Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle hat sich in diesen Tagen anlässlich eines Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15.09.2017 (Az. 1 K 14162/16) mit dem Thema des Akteneinsichtsrechts in Gewerbesteuerakten durch Ratsmitglieder – insbesondere mit Blick auf das Steuergeheimnis – beschäftigt. In einer ersten Prüfung können wir die Rechtsauffassung des VG Düsseldorf nicht teilen.

Dazu können wir derzeit folgende Ausführungen machen:

In dem genannten Urteil hat das VG Düsseldorf entschieden, dass – im Anschluss an OVG NRW, Beschluss vom 28.08.1997 - 15 A 3432/94 – dem Akteneinsichtsrecht einer Fraktion nach § 55 Abs. 4 S. 1 Var. 3 GO NRW die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht entgegensteht. Denn die Akteneinsicht durch ein Ratsmitglied nach § 55 Abs. 4 S. 1 GO NRW stelle jedenfalls kein "Offenbaren" im Sinne des § 30 Abs. 2 AO bzw. des § 355 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Dies habe das OVG NRW laut VG Düsseldorf bereits in dem von den Beteiligten zitierten Beschluss entschieden. Die Weitergabe durch das Steuergeheimnis geschützter Daten innerhalb der funktional damit befassten Verwaltung (zuständiges Amt einer Behörde einschließlich der Aufsichtsbehörde) stelle kein Offenbaren steuerlicher Verhältnisse dar. Durch Mitteilungen innerhalb derselben Behörde, mit denen die Angelegenheit zwecks ordnungsgemäßer Erledigung des Verfahrens, in dem die fraglichen Daten bekannt geworden sind, auf dem dafür vorgesehenen Weg weiteren Personen zur Kenntnis gebracht wird, würden die geheimhaltungsbedürftigen Daten nicht im Sinne von § 355 Abs. 1 StGB bzw. § 30 Abs. 2 AO offenbart. Im Verkehr mit Behörden würden Angaben, die Geheimnisse enthalten, grundsätzlich der Behörde und nicht einem bestimmten Amtsträger gegenüber gemacht. Werden geheimhaltungsbedürftige Informationen doch einem bestimmten Amtsträger anvertraut, werde das Vertrauen regelmäßig nicht dem Amtsträger als Person, sondern als Vertreter seiner Behörde entgegengebracht.

Gegen die Einordnung der Gewährung von Akteneinsicht an ein Ratsmitglied als "Offenbaren" im Sinne des Steuergeheimnisses spreche zudem, dass der Rat Teil der Verwaltung der Gemeinde

(§§ 40, 41 Abs. 1 GO NRW) und berechtigt sei, die Verwaltung grundsätzlich in allen gemeindlichen Angelegenheiten zu übernehmen (§ 41 GO NRW) bzw. zu kontrollieren (§ 55 GO NRW). Der Rat und dessen Mitglieder sowie die Fraktionen seien im Verhältnis zur Gemeinde keine Außenstehenden, sondern deren Teile. Daher erstrecke sich das Akteneinsichtsrecht nach § 55 GO NRW auch auf alle Steuersachen. **Fehle es damit bereits an einem "Offenbaren" geheimhaltungsbedürftiger Daten, könne offen bleiben, ob ein zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO) an der Gewährung der Akteneinsicht besteht.** Den Belangen der Steuerpflichtigen werde durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen Rechnung getragen. Die Akteneinsicht werde nur durch ein einzelnes Ratsmitglied wahrgenommen, das wegen seiner Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW und durch die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO rechtlich gehindert sei, seine im Wege der Akteneinsicht gewonnenen Kenntnisse in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Weitergabe dieser Kenntnisse an andere Ratsmitglieder – insbesondere die Mitglieder der Klägerin – sei angesichts des Umstands, dass auch diese zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind, grundsätzlich rechtlich unbedenklich. Gäben die Ratsmitglieder dem Steuergeheimnis unterliegende Informationen an Dritte weiter, machten sie sich nach § 355 StGB strafbar.

Zur Stützung seiner Rechtsauffassung beruft sich das VG im Wesentlichen auf den genannten OVG-Beschluss, ohne sich mit anderen Quellen im Schrifttum auseinanderzusetzen.

Wir können die im Urteil des VG Düsseldorf dargelegte Rechtsauffassung nicht vorbehaltlos teilen. Wir begrüßen daher, dass die Gemeinde Kranenburg entschieden hat, in dem Fall in Berufung zu gehen. Demnach wird das Verfahren von dem 15. Senat des OVG NRW erneut verhandelt werden müssen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das OVG NRW in dem Fall positionieren wird.

Zum dem Urteil des VG Düsseldorf können wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir teilen die Rechtsauffassung, dass das Akteneinsichtsrecht i. S. d. § 55 GO NRW recht weitgehend ist. Allerdings wird dieses Recht durch § 30 Abgabenordnung (AO) eingeschränkt. In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob in Fällen wie dem vorliegenden ein „Offenbaren“ im Sinne des § 30 AO vorliegt, das den dort normierten Rechtfertigungszwang auslöst. Die vom VG vertretene Position wird – ausweislich der steuerrechtlichen Fachliteratur – dabei im Wesentlichen durch das OVG NRW eingenommen.

Im Einzelnen:

Akteneinsichtsrecht nach § 55 GO NRW

Zunächst ist zu unterscheiden, ob das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 5 GO NRW durch ein einzelnes Ratsmitglied beantragt wird oder ob ein Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 3 oder Abs. 4 GO NRW durch eine Fraktion oder eine Mehrheit der Ratsmitglieder eingefordert wird. Das Akteneinsichtsrecht einer Fraktion nach § 55 Abs. 4 GO NRW unterliegt nicht denselben Einschränkungen wie ein Akteneinsichtsrecht eines einzelnen Ratsmitglieds (§ 50 Abs. 5 GO NRW). Vielmehr kann ein Akteneinsichtsrecht einer Fraktion auch ohne Anlass erfolgen und muss dementsprechend gestattet werden.

Einschränkung durch andere Rechte (§ 30 AO)

Trotz fehlender materieller Voraussetzungen für die Akteneinsicht nach § 55 Abs. 3, Abs. 4 GO NRW wird dieses zumindest durch gleichrangige gesetzliche Regelungen über den Schutz von Daten beschränkt oder sogar ausgeschlossen (OVG NRW, Urt. 28.08.1997 - 15 A 3432/94, juris, Rn. 21). Hier kommt als einschränkende Norm § 30 Abgabenordnung in Betracht.

Nach § 30 Abs. 2 AO verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er bestimmte Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der bestimmten Verfahren bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet oder geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der näher bestimmten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.

Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist gemäß § 30 Abs. 4 AO zulässig, soweit sie der Durchführung bestimmter, in Abs. 2 genannter Verfahren dient, sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, der Betroffene zustimmt, sie der Durchführung näher bezeichneter Strafverfahren dient oder schließlich für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, bestimmte Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen oder die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung im letzteren Falle trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

Direkt gilt § 30 AO für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sowie für Realsteuern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Gemäß § 12 Abs. 1 N. 1 c) KAG NRW gilt das Steuergeheimnis der AO außerdem (nur) für kommunale Steuern (nicht: sonstige Abgaben). Bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Die Entscheidung nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 c) AO trifft die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

Gegenstand des Steuergeheimnisses sind die Verhältnisse eines anderen. Der Begriff Verhältnisse umfasst alles, was die (Finanz)Behörde über eine Person weiß. Er umfasst sowohl die Familien- wie auch die beruflichen und betrieblichen Verhältnisse (insbesondere Betriebsgeheimnisse), er schließt sogar die bloße Existenz des Steuerpflichtigen ein (vgl. auch BFH BStBl 02, 712), erst recht die Tatsache seiner steuerlichen Erfassung oder Beteiligung an einem anhängigen oder anhängig gewesenen Verwaltungsverfahren, u. U. auch dessen Ablauf, etwa ob und wann ein Steuerpflichtiger eine Steuererklärung abgegeben hat oder wann und auf welchem Weg die (Finanz)Behörde Kenntnis von steuerpflichtigen Vorgängen erlangt hat, die Verfahrenshandlungen des Steuerpflichtigen selbst, die Zahl der Kinder, das Alter und ihren Namen. Auf die steuerliche Bedeutung der Verhältnisse oder ihre nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu vermutende Schutzbedürftigkeit kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob die Verhältnisse wirklich vorliegen oder jemandem zu Unrecht unterstellt werden oder ob sie aufgrund steuerlicher Auskunftspflichten offenbart worden sind. Entscheidend ist lediglich, dass etwas in einem der in § 30 Abs. 2 AO genannten Verfahren bekannt geworden ist. (Klein/Rüsken, AO, 13. Auflage 2016, § 30 Rn. 43-43b, beck-online)

„Offenbaren“ im Sinne des § 30 AO

Offenbarung ist jede Handlung, die bewirkt, dass die geheim zu haltenden Tatsachen einem Dritten bekannt werden, der das Geheimnis noch nicht oder noch nicht sicher oder nicht vollständig kennt. Ein Offenbaren scheidet allenfalls aus, wenn die Verhältnisse schon bekannt sind. Nach Maßgabe der steuerrechtlichen Literatur zu § 30 AO ist eine (unbefugte) Offenbarung **auch innerhalb derselben Behörde** möglich. Selbst jede Offenbarung gegenüber einem anderen Amtsträger

derselben Behörde bedarf eines Rechtfertigungsgrundes, und erst recht die Offenbarung gegenüber einer anderen Behörde (Klein/Rüsken AO § 30 Rn. 58-62, beck-online). Auch der Großkommentar zur AO von *Tipke/Lang* (TK) versteht den Begriff des „Offenbarens“ nach § 30 AO in diesem engen Sinne: Gegenüber jeder Person kann offenbart werden, auch gegenüber Angehörigen der eigenen Behörde oder einer anderen Finanzbehörde (BFH/NV 01, 578 [580]). Eine Offenbarung ist auch die Weitergabe der amtl. bekannt gewordenen Umstände innerhalb des Kreises der dienstlich befassten Personen (TK/Drüen, § 30 Rn. 51 m. w. N.; **ausdrücklich als abweichende Ansicht wird OVG NRW NWVBl. 98, 110 ff. = Beschluss vom 28.08.1997 - 15 A 3432/94 aufgeführt**). Selbst wenn ein Sachgebietsleiter – so die Kommentierung weiter – dem Finanzamtsvorsteher dienstlich einen Steuerfall vorträgt, liegt auch darin eine Offenbarung, die in diesem Fall allerdings befugt und deshalb nicht rechtswidrig ist. **Der Begriff der Befugnis (§ 30 Abs. 4-7 AO) ist danach das entscheidende Regulativ.** (TK/Drüen, § 30 Rn. 51).

Entgegen der Norm in § 14 Datenschutzgesetz NRW, der die Datenübermittlungen zwischen Behörden innerhalb der Kommune bzw. innerhalb des öffentlichen Bereichs regelt und in diesen Fällen die Erforderlichkeit der Datenübermittlung als Voraussetzung aufstellt, ist § 30 AO damit gerade enger. Die Schutzvorschrift verlangt, dass nicht bereits bei der Prüfung des „Offenbarens“ eine (mehr oder weniger großzügige) Weichenstellung vorgenommen wird, sondern ein enger Offenbarensbegriff dazu zwingt, **für jede Datenweitergabe eine einzelfallbezogene Rechtfertigungsprüfung** vorzunehmen.

Als befugt gilt eine Offenbarung im Steuerrecht deshalb nicht etwa schon dann, wenn auch die Stellen, denen offenbart worden ist, zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind (in diese Richtung geht allerdings die o. g. Begründung des VG Düsseldorf!). Es bedarf vielmehr des Vorliegens eines der in § 30 Abs. 4 bis 7 AO genannten Rechtfertigungsgründe.

Zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO)

Im kommunalen Kontext – insbesondere, wenn es um Datenweitergaben zwischen verschiedenen Ämtern oder an den Rat geht – kommt als Rechtfertigungsgrund für eine Offenbarung im Wesentlichen in Betracht, dass für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Dabei handelt es sich um auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe.

Aus der Auflistung in § 30 IV ergibt sich immerhin als Auslegungsrichtschnur, dass nach dem Willen des Gesetzgebers weder das Informationsinteresse Einzelner, auch nicht ohne weiteres das der Öffentlichkeit, noch die allgemeinen Kontrollrechte des Parlaments ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 IV Nr. 5 begründen. Insofern wäre eine Offenbarung von Steuerdaten grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Betroffenen zulässig (§ 30 IV Nr. 3, vgl. Klein/Rüsken AO § 30 Rn. 182-182a, beck-online). Die in § 30 IV Nr. 5 nicht ausdrücklich benannten Fälle (lit. a bis c) müssen den dort genannten gleichwertig sein, um eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zu rechtfertigen. Es gibt aber kein Gebot, § 30 IV Nr. 5 „restriktiv“ anzuwenden (vgl. BFH BStBl 03, 828; anders TK/Drüen § 30 Rz 121 unter Berufung auf verfassungsrechtliche Gründe, jedoch dem zutreffenden Hinweis, dass aus der überkommenen Befugnis zur Information der Gewerbebehörden keine weitergehenden Befugnisse abgeleitet werden können, anders OVG NRW NVwZ-RR 01, 775; FG Düsseldorf EFG 02, 1130). Die Rechtsprechung lässt hingegen weitgehende Durchbrechungen des Steuergeheimnisses aufgrund eines angeblich zwingenden öffentlichen Interesses zu (vgl. BFH BStBl 08, 337; BGH NJW 2005, 763) (Klein/Rüsken AO § 30 Rn. 182-182a, beck-online). Anerkannte Einzelfälle listet TK/Drüen, § 30 Rn. 135 ff. auf (Mitteilungen an Gewerbeaufsichtsbehörden, Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen, Mitteilungen an parlamentarische Untersuchungsausschüsse, an Dienstvorgesetzte für Disziplinarverfahren und an die Öffentlichkeit).

Insgesamt gilt nach heute herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung nur besteht, **wenn im Fall des Unterbleibens der Mitteilung Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allg. Wohl eintreten** (vgl. TK/Drüen, § 30 Rn. 119 m. w. N.). Da diese allgemeine Definition allerdings kaum weiterhilft, weil der unbestimmte Rechtsbegriff des zwingenden öffentlichen Interesses nur durch andere – ebenfalls unbestimmte – Rechtsbegriffe ersetzt wird, bleibt die Notwendigkeit einer **Einzelfallprüfung** zu unterstreichen, die demjenigen, der die Steuerdaten einzusehen verlangt, die Darlegungslast für eine Rechtfertigung dessen aufbürdet und der Finanzbehörde die Entscheidungsverantwortung für eine Weitergabe überträgt.

Mit Blick auf in Gewerbesteuerakten enthaltene Daten etwa haben Finanzbehörde und Antragsteller somit gemeinsam zu eruieren, inwieweit eine Weitergabe von Steuerdaten grundsätzlich möglich ist und auf welche Einzeldaten sich die Weitergabe zu beschränken hat. Bei ablehnender Entscheidung genügt nicht schon der pauschale Hinweis darauf, dass das Steuergeheimnis entgegensteht (OVG Urteil, aaO, Rn. 30).

So wäre nach unserer Rechtsauffassung etwa in Fällen, in denen der Rat über Stundung/Niederschlagung/Erlass von Steuerforderungen zu entscheiden hat, jedenfalls die Angabe des Namens des Steuerpflichtigen nicht gerechtfertigt, weil diese Entscheidung gerade ohne Ansehen der Person – gleichsam neutral – getroffen werden soll, und dies ein Grund dafür ist, warum diese Entscheidung – von ihrer grundsätzlichen Bedeutung abgesehen – auf den Rat übertragen wurde und nicht von demjenigen zu treffen ist, der die Akte vollständig kennt.

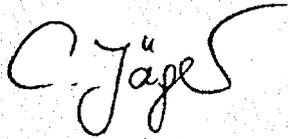
Nach alledem stehen der Entscheidung des VG Düsseldorf erhebliche Bedenken entgegen. Dass es sich bei der Weiterleitung der Daten noch nicht um ein Offenbaren handelt, können wir so nicht teilen (so aber VG Düsseldorf). Dies lässt sich im Übrigen auch der vom VG vielfach in Bezug genommenen Entscheidung des OVG NRW (Az. 15 A 3432/94) nicht entnehmen. Dort gab es zwar die Tendenz, nicht von einem Offenbaren von Daten auszugehen. Allerdings verwies das OVG NRW seinerzeit zu recht auf die entsprechende kritische steuerrechtliche Sichtweise und macht daher dennoch umfassende Ausführungen, warum im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben sind.

Im Gegensatz zu dem Urteil des OVG NRW von 1997 betrifft die nunmehr vom VG Düsseldorf zu entscheidende Situation auch keinen vergleichbarer Fall, der ein Akteneinsichtsrecht notwendig macht. Vielmehr geht es hier nur darum, dass Informationen über Internet-Betriebe, die hohe Gewerbesteuern zahlen, in Erfahrung gebracht werden sollen, damit eine Strategie entwickelt werden kann, wie mehr Internet-Betriebe in der Gemeinde angesiedelt werden können. Dafür ist aber unserer Einschätzung nach bereits die Kenntnis ausreichend, in welchem Umfang solche Betriebe insgesamt zur Gewerbesteuer beitragen. Daher ist eine nach Sparten aufgeteilte Darstellung der Gewerbesteuer ausreichend und sollte bevorzugt werden, da so dem Steuergeheimnis bzgl. bestimmter Daten besser Rechnung getragen wird. Denn das zwingende öffentliche Interesse ist dann nicht gegeben, wenn auf andere, schonendere Weise dieselbe Erkenntnis gewonnen werden kann (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Übermaßverbot, vgl. auch Klein/Rüsken, § 30 Rn. 72).

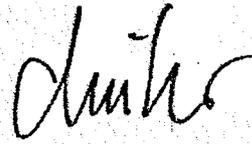
Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass aus der Befugnis zur Offenbarung nicht automatisch auch die *Pflicht* zur Offenbarung folgt. Ob die geheimniswahrende Stelle bei Offenbarungsbefugnis auch zur Offenbarung verpflichtet ist, hat sie im zweiten Schritt für den einzelnen Offenbarungsgrund zu prüfen. Bei § 30 Abs. 4 Nrn. 1, 3, 4, 5 und Abs. 5 hat sie unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei gelten die Grundsätze des § 5 AO (BMF AEAO Nr. 3). Bei § 30 Abs. 4 Nr. 2 hängt die Pflicht zur Offenbarung von dem ermächtigenden Gesetz ab. Bei der Entscheidung über die Offenbarung ist zu berücksichti-

gen, dass es auch Zweck des § 30 ist, die Beteiligten am Verwaltungsverfahren zu wahrheitsgemäßen Angaben zu veranlassen. Besteht die Befugnis zur Offenbarung und besteht zugleich ein Auskunftsanspruch, der für sich genommen das Steuergeheimnis nicht durchbricht (bspw. § 161 StPO), ist die Stelle zur Auskunftserteilung verpflichtet (BMF AEAO Nr. 3). (TK/Drüen, § 30 Rn. 59a)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Cornelia Jäger



Carl Georg Müller

Die mit der Einladung versandte Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf muss aus aktuellem Anlass wie folgt angepasst werden:

Elternbeiträge im KiTa-Bereich

Im Rahmen der geplanten Erweiterungen im KiTa-Bereich wurden die Elternbeiträge neu kalkuliert. Hierbei ergaben sich durch einen Kalkulationsfehler zu hohe Elternbeiträge.

Die Erträge der Produktgruppe 06.560 verringern sich somit um: 1.841.470 € für 2018, 1.879.426 € für 2019, 2.089.414 € für 2020 und 2.193.813 € für 2021.

Kreisumlage

Da die Information über die Senkung der Landschaftsumlage erst bekannt wurde, als der Entwurf des Kreishaushaltes bereits vorlag, ging die Stadt Bergisch Gladbach in der Änderungsliste davon aus, dass diese strukturelle Verbesserung im siebenstelligen Bereich über eine weitere Senkung der Kreisumlage an die den Kreis finanzierenden Kommunen weitergeleitet wird.

Aktuell zeichnet sich allerdings ab, dass der Kreistag trotz entsprechender Forderungen der kreisangehörigen Kommunen diese Weitergabe der Verbesserung nicht beschließen wird. Somit sind die Planwerte entsprechend zu überarbeiten.

Für 2018 bedeutet dies eine Verschlechterung in Höhe von 2.580.000 €, für 2019 von 2.654.046 €, für 2020 von 2.772.416 € und für das HSK-relevante Haushaltsjahr 2021 eine Verschlechterung von 2.895.789 €.

Gewinnabführung aus der Bäder GmbH

Die Gewinnabführungen für die Jahre 2015 bis 2017 konnten bisher nicht erfolgen (Ausschüttungshöhe und –zeitpunkt konnten aufgrund von Vakanzen und krankheitsbedingten Ausfällen in der Bäder GmbH nicht abschließend und seriös abgestimmt werden. Diese Situation war – angesichts einer Haushaltslage, die sich deutlich besser darstellte als geplant sowie einer komfortablen Zinssituation im Kassenkreditbereich – für den städtischen Kernhaushalt unproblematisch.).

Es ist beabsichtigt, diese Gewinnabführungen ab dem Jahr 2021 auszuschütten. Vorgesehen ist in 2021 ein Betrag von 2,2 Mio. €.

Jahresergebnisse bis zum Haushaltsausgleich

Aus diesen Änderungen resultieren folgende Jahresergebnisse:

2018: -14.492.948 €, 2019: -14.920.546 €, 2020: -7.693.756 €, 2021: +150.719 €

Hinweis zum Stand des Höchstbetrags freiwilliger Leistungen

Auf Basis des Haushaltsentwurfs sowie unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Anpassungen durch die Verwaltung (insbesondere Änderungsliste) ergibt sich zurzeit für das Jahr 2018 eine Unterschreitung des aufsichtsbehördlich akzeptierten Höchstbetrags um rund 135.000 €. Dieser wird sich weiter reduzieren, sollten die aktuell politisch diskutierten Anträge (insb. Sportförderung, VHS-Honorare) zum Tragen kommen.

Für die Folgejahre ist zu beachten, dass die Kostensteigerungen (insbesondere Personalaufwand im Kulturbereich) zumeist höher ausfallen als die von der Aufsichtsbehörde zugestandene jährliche 1%ige Dynamisierung des Höchstbetrags. Deshalb wird sich das verfügbare Restvo-

lumen des Korridors in den nächsten Jahren ohne weiteres Zutun quasi automatisch reduzieren und letztlich auf Null schrumpfen.

Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bergisch Gladbach

B 90/ Die Grünen* Rathaus* 51465 Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden des Ausschuss

für Infrastruktur, Klima und Verkehr

Herrn Christian Buchen

CDU Fraktion

- Im Hause_

Telefon+ Fax: 0 22 02/ 14 22 42

fraktion@gruene-gl.de

www.gruene-gl.de

Bürozeiten: mo 15-18 Uhr, die 9-14:00 Uhr,
do 9-14:00 Uhr

BürgerInnensprechstunde:

Montags 17-18 Uhr

Eingang
7

05/12.17
(in der AUKIV-Sitzg.)

04.12.2017

Änderungsanträge zum Haushalt im Verkehrsbereich für die Sitzung des UKIV am 05.12.2017

Sehr geehrter Herr Buchen,

bitte setzen Sie folgende Änderungsanträge auf die Tagesordnung des UKIV am 05.12.2017.

1. Investitions- und Instandhaltungskosten im Verkehrsbereich, werden im Haushalt zukünftig nach Verkehrsträgern aufgeschlüsselt. Insbesondere die Aufwendungen für den Radverkehr werden separat ausgewiesen. Aufgeteilt auf die Bereiche (a) Neubau, Erhalte, Betriebliche Instandhaltung, (b) Abstellmöglichkeiten und (c) weiche Maßnahmen wie Kommunikation und Service.
2. Es werden folgende Mindestwerte für die jeweiligen Bereiche im Verkehrs-Haushalt verabschiedet.
 - a) 1 Mio.€
 - b) 175.000€
 - c) 50.000€

Die Mittel sollen kostenneutral innerhalb des Verkehrshaushalts bereitgestellt werden.

Begründung

Der nationale Radverkehrswegeplan 2020 der Bundesregierung sieht für die o.g. Bereiche einen Mittelbedarf in den Kommunen unabhängig von der Größe pro Einwohner und Jahr für (a) 6-15€, (b) 1-2,50€, (c) 0,50€-2,00€ vor. Für die Stadt Bergisch Gladbach mit großem Nachhofbedarf (wiederholt sehr schlechtes Abschneiden im nationalen Radverkehrsranking

des ADFC) sollten die Höchstwerte als Zielmarke erhalten. Hier wurden aufgrund der Haushaltssituation zunächst lediglich mittlere Werte angesetzt.

Das städtische Mobilitätskonzept sieht eine Steigerung des Radverkehrs auf 17,4% im Modalsplit vor. Dennoch sind seit Verabschiedung des Konzeptes kaum Maßnahmen beschlossen worden. Um das Ziel zu erreichen sind ernsthafte Investitionen nötig

Mit freundlichen Grüßen

E. Schundau
Edeltraud Schundau
Fraktionsvorsitzende

Maik Außendorf
Maik Außendorf
Verkehrspolitischer Sprecher

Grüne

13. Dez. 2017

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro

TW

An den
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Lutz Urbach
Im Haus

12. Dezember 2017

**Gemeinsamer Antrag „Sicherheit und Sauberkeit durch mehr Präsenz und Prävention“
der CDU- und der SPD-Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach**

Sehr geehrter Herr Urbach,
der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für mehr Sicherheit und Sauberkeit im Stadtgebiet - insbesondere für den Bereich der Fußgängerzonen und der (Bus-)Bahnhöfe in der Stadtmitte, Bensberg und Refrath - zu erstellen. Das Konzept soll auf den beiden Säulen Präsenz und Prävention basieren, sodass insbesondere die Kreispolizeibehörde, das Ordnungsamt und das Sozialamt bei dessen Entwicklung mit einzubeziehen sind. Zudem ist zu prüfen, ob es Änderungen im Ortsrecht bedarf. Da wir eine spürbare Verbesserung der Stadt in diesem Bereich als dringlich ansehen, soll das Konzept mit genauer Kostenkalkulation und Angabe des Personalbedarfs im ersten Halbjahr 2018 den zuständigen Ausschüssen und dem Stadtrat vorgelegt werden.

Begründung:

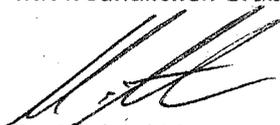
Eine objektiv gute Sicherheitslage zu gewährleisten und den Bürgerinnen und Bürgern ein subjektiv empfundenen Sicherheitsgefühl zu vermitteln, sind wichtige kommunale Aufgaben. In der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger ist unsere Stadt, insbesondere in ihren Zentren unsicherer geworden. Hierzu tragen einzelne Gewaltdelikte und die Situation an einigen öffentlichen Plätzen, die als Angsträume erlebt werden, bei (u.a. auch durch Alkohol konsumierende Gruppen und Einzelpersonen im Forum-Park und im Bereich der Villa Zanders).

Für Bergisch Gladbach besteht erkennbarer Handlungsbedarf, um eine „Abwärtsspirale“ in der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Die Menschen müssen sich auch künftig in unserer Stadt sicher fühlen können. Von der Polizei wissen wir, dass sie von vielen Bürgerinnen und Bürgern gewünschte regelmäßige Streifengänge wegen einer Vielzahl anderer Aufgaben personell nicht ausreichend leisten kann.

Hierbei muss ein praktikabler Mix von präventiven Maßnahmen (Streetwork, Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe, etc.) sowie einer verstärkten Präsenz öffentlicher Ordnungskräfte in der Stadt Teil des Konzeptes sein. Auch der Aspekt der Sauberkeit bedarf stärkerer Beachtung.

Es steht außer Frage, dass eine solche Intensivierung der bisherigen Arbeit nicht zum Nulltarif zu haben ist. Deshalb muss eine solche Konzeption mit einer konkreten Finanzplanung unterlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metten

CDU Fraktion



Klaus W. Waldschmidt

SPD Fraktion

13. Dez. 2017

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

An den
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Lutz Urbach
Im Haus

12. Dezember 2017

Gemeinsamer Antrag „Zeitnahe Umsetzung der den FNP begleitenden 10 Sofortmaßnahmen sicherstellen“ der CDU- und der SPD-Fraktionen im HFA und im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Urbach,
der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1.) den aktuellen Bearbeitungs- und Sachstand der den FNP begleitenden 10 Sofortmaßnahmen, die am 26.09.2017 vom SPLA und FNPA beschlossen wurden, darzustellen
- 2.) für jeden der 10 Punkte den jeweiligen Zeitplan für dessen zeitnahe Umsetzung vorzulegen
- 3.) die hierfür notwendigen personellen Ressourcen bereitzustellen
- 4.) eine hierfür ggf. notwendige Anpassung des Stellenplans zur Beratung und Beschlussfassung vorzuschlagen

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Offenlage des Entwurfs des neuen Flächennutzungsplans tritt die Stadt Bergisch Gladbach in die nächste Phase des Beratungsprozesses rund um den neuen Flächennutzungsplan ein. Im September dieses Jahres haben die zuständigen Fachausschüsse SPLA und FNPA 10 Sofortmaßnahmen beschlossen, die die Umsetzung des neuen FNP begleiten sollen und die insbesondere aus Gesprächen unserer Fraktionen mit Bürgerinnen und Bürgern resultieren. Ein Fortschritt in der Bearbeitung dieser Maßnahmen ist für uns nicht, in der von uns gewünschten Form, erkennbar. Daher sind das konkrete Vorgehen hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen sowie die hierfür benötigten Ressourcen darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metten
CDU Fraktion



Klaus W. Waldschmidt
SPD Fraktion

Haupt- und Finanzausschusssitzung am 14.12.2017

Tagesordnungspunkt Ö 24 – Anfragen der Ausschussmitglieder

Anfrage von Herrn Harald Henkel (E-Mail vom 01.12.2017) mit der Bitte um schriftliche Beantwortung.

1.) Wurde in der Verwaltung ein Tax Compliance System implementiert?

Antwort:

Grundsätzlich werden die Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldnerin im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dezentral verantwortet. Für den Bereich Umsatzsteuer gibt es Meldepflichten an eine zentrale Stelle im Fachbereich Finanzen.

2.) Wenn kein Tax Compliance System existiert, gibt es Bestrebungen ein solches System einzuführen?

Antwort:

Wir sind zurzeit dabei, die bestehenden Regelungen in einem Tax Compliance System zusammenzufassen. Hierbei werden wir uns voraussichtlich an einem Leitfaden der kommunalen Spitzenverbände sowie an guten Beispielen anderer Städte orientieren. Dieses System soll dann im Laufe des nächsten Jahres im Rahmen eines Projekts zu den Auswirkungen der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz an die hieraus resultierenden neuen Anforderungen angepasst werden.

3.) Wenn ein Tax Compliance System eingeführt werden sollte, bis wann ist es von Seiten der Verwaltung möglich, ein solches Konzept zu erstellen?

Antwort:

Die unter 2. genannten Schritte sollen bis zum Jahresende 2018 abgeschlossen sein.